

# I. FESTSETZUNGEN

1. GEM. § 9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- ① ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ⓪ GEGENSTÄNDLICHE ZAHLE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- △ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE, ZUGLEICH VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- P STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- P GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN IM SINNE VON § 127 (2) BBAUG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GF GEF- UND FAHRRECHT ZUR AUSSCHLIESSLICHEN NUTZUNG DER JEWEILIGEN EIGENTUMER DER PARZELLEN NR. 726 UND 727 MIT GEF- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER BELASTETE FLÄCHE
- SFL ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- SFL GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SFL SICHTDREIECKE - SIE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,7 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN. HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME SIND ALS AUSNAHME INNERHALB DIESER BEREICHE ZULÄSSIG, WENN DIE VERKEHRS-SICHERHEIT DADURCH NICHT GEFÄHRDET WIRD.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG I.V.M. § 103 BAU ONM

- 35-50° DACHNEIGUNG
- \* 1. IN BAULÜCKEN IST DIE DACHNEIGUNG DER UMGEBENDEN BEBAUUNGSANZEIGEN ANZUPASSEN DEN UNMITTLBAR BENACHBARTEN GEBÄUDEN IM STRASSENZUG ANZUPASSEN
- \* 2. STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE (HAUPTFIRSTRICHTUNG)
- \* 3. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HAUPTFIRSTRICHTUNGEN

# II. BESTANDSDARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- 396 VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENES 10 KV-KABEL
- VORHANDENES GEBÄUDE
- GEPLANTES GEBÄUDE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE ZUORDNUNG ZUR ERSCHLIESSUNGSANLAGE - RICHTUNG DER ZUFAHRT UND LAGE IM GRUNDSTÜCK

# III. HINWEISE

1. Schallschutz 2. Die Bauaufsichtsbehörde hat den Bauherren zu empfehlen, im eigenen Interesse in der mit △ △ △ gekennzeichneten Fläche auf der der Ennigerstraße zugewandten Seite bei der genehmigungs-, bzw. anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 1 der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" mit einem Schalldämm-Maß von 35 - 29 dB einzubauen.

3. Bodendenkmäler 3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodeneindeckungen, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallerscheinungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/591-281) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

# IV. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
Warendorf, den 11. 11. 1982  
Der Oberkreisdirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt am 2. 10. 1975 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes beschlossen.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschuß des Rates der Stadt vom 2. 10. 1975 ist am 30. 6. 1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 19. 6. 1979 durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Stadtdirektor

Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 21. 12. 1981 dem Bebauungsplan-entwurf zugestimmt und die Offenlegung gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes einen Monat in der Zeit vom 26. 04. 1982 bis einschließlich 26. 5. 1982 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 8. 4. 1982 ortsüblich bekanntgemacht.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 12. 7. 1982 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Dieser Plan ist vom Rat der Stadt am 12. 7. 1982 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 15. 4. 1983 Az.: 35.2-1-5205 genehmigt worden.  
Münster, den 15. 4. 1983  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 103 Bau ONM am 12. 7. 1982 als Satzung beschlossen worden.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1982  
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung ist gem. § 103 Bau ONM mit Verfügung vom 26. 09. 1983 genehmigt worden.  
Warendorf, den 26. 07. 1983  
Kreis Warendorf  
Der Oberkreisdirektor als  
untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag: Obere Bauaufsichtsbehörde

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der zugehörigen Begründung laut ortsüblicher Bekanntmachung vom 26. 8. 1983 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 26. 8. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.  
Ennigerloh, den 11. 11. 1983  
Stadtdirektor

# V. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S.594),

§§ 1,2,2a,8-12 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949),

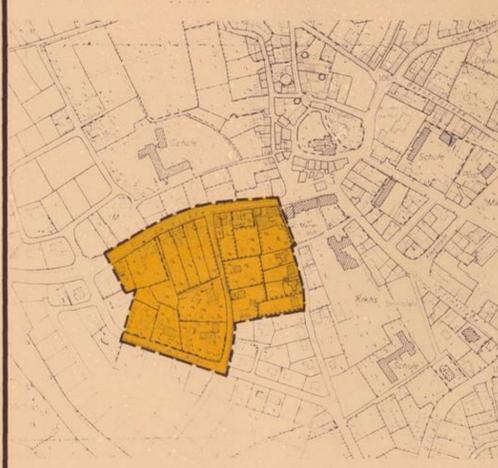
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S.96, SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW 1979 S.122) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV NW 232) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.1979 (GV NW S. 648) und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes,

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763).

Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21)

# STADT ENNIGERLOH

## BEBAUUNGSPLAN NR. 29 „ENNIGERSTRASSE“



PLANÜBERSICHT M 1:5000

1. AUSFERTIGUNG  
WOLTERS PARTNER  
ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER SRL  
Dampfer Straße 15 4470 Corfeld Telefon 02541 510089

NR	41/114
PLGR	PA/HÜ
BEARB	APRIL 81
DATUM	M 1:1000
M	PLANVERFASSER: Wolters